

Nr. 45.

Verordnung wegen Abschaffung der Spionen und anderer der Jagd schädlichen Hunde vom 16. September 1772.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich, Erz-Bischof zu Köln, Bischof zu Münster &c. &c.

Thun hiemit kund, und zu wissen: daß Wir die zu Erhaltung der Heege und Privatwildbahnen von Unserm in Gott ruhenden durchlauchtigsten Herrn Vorfahren Clement August höchstseligsten Andenkens den 28ten October 1721. im Druck erlassenen gnädigsten Verordnung ihres ganzen Inhalts, insbesondere aber so die Abschaffung der Spionen, und anderer dem Wilde schädlichen Hunde betrifft zu erneuern, und nach Unterscheid zu erweitern gnädigst gut gefunden haben: wie Wir denn dieselbe hiermit dergestalt erneuern, und erweitern, daß anvorberst die reisenden Kauf- und Handelsleute, Land- und andere Boten, die Bauern, Wögte, Führer, Trohnen, und Schäfer, fort alle und jede, welche zu ihrer Nothdurft, und Sicherheit einen Hund zu Hause zu halten, und nach Unterscheid zu Lande, und auf der Reise bey sich zu führen etwa nicht entbrüget seyn können, keinen Spion, weder einen andern dem Wildprete, und der Jagd schädlichen Hunde halten, oder mit sich führen; sodann nicht allein die in den Geheegen, und nächst daran wohnenden, sondern auch die in den davon entlegenen Städten und Wigbolden sesshaften Bürger, und alle diejenigen, welche zu jagen nicht berechtigt sind, obsonst dazu die edictmäßige Erlaubniß nicht haben, wess Standes und Condition dieselben auch immer seyn mögen, die Spionen, Winde, und andere der Jagd schädlichen Hunde innerhalb Monats Frist nach Verkündigung dieses abschaffen, widrigenfalls aber die Eigenthümer in eine unabkömmliche Geldbusse von drey Goldgulden, wovon dem Angeber, er thue solches amts halber oder nicht, der dritte Theil zugeweiht wird, verfallen seyn, mithin zu deren Erlegung von Unseren Richtern, und Vografen angehalten; und nichtsdestoweniger die Hunde, wenn selbe auf dem Felde angetroffen werden, auf der Stelle erschossen werden sollen.

Damit nun gegenwärtige Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und ein jeder für Schaden sich hüten möge, soll dieselbe gehörig verkündet, und angeschlagen werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens und beygedruckten geheimen Kanckens-Insiegels. Münster den 16ten Septembers 1772.

Maximilian Friderich, (L. S.)
Kurfürst.

Nr. 46.

Publicandum in Betreff der Lannen und Fächten oder Kieferhölzer, vom 14. Dez. 1772.

Da Seiner kurbürchlichen Gnaden zu Köln, Bischof zu Münster &c. &c. Unser gnädigster Fürst und Herr, &c. &c. den Anbau des Lannen- und Fächten- oder Kieferholzes in den dazu bequemen sandigen unfruchtbaren, und zu anderen Holzgewächsen nicht schicklichen Gegenden zum gemeinen, und eines jeden in solchen Gemeinheiten Interessirten besondern Nutzen ersichtlich fortsetzen zu lassen, um demehr gnädigst gesinnet sind, als die dabey hinaundwieder sich hervorgethanen Beschwerclichkeiten durch bessere Aufsicht und mehreren Fleiß leicht gehoben werden können;

So wird Namens Seiner kurbürchlichen Gnaden, Unseres gnädigsten Fürsten und Herren &c. nicht nur der Innhalt des desfalligen gnädigsten Edicts vom 21sten May 1771. hierdurch wiederholet, sondern auch insbesondere annoch gnädigst erinnert und befohlen:

- 1) Daß in Gemeinheiten, wo Vieh ohne Hirten gehet, die angelegten, und alle Jahr zu erweiternden Lannen- oder Fächtenkämpfe mit Graben und Wall, wo solche aber in Wehstanden angelegt, mit einem Zaune umschlossen, und vor dem Anfall alligen Viehes wohl bewahret: die es aber hieran ermangeln lassen mögten, nicht nur bestrafet, sondern auch zu solcher Umwallung oder Umzaunung durch executivische Zwangemittel angehalten werden sollen.
- 2) Daß in jeder Mark die Wögte und Führer mit den Mahlleuten und Bauerriechtern auf solche Lannen- und Fächtenkämpfe, und besonders darauf, daß sie gehörig geschlossen, und kein Vieh darauf gelassen werde, genau Acht haben, und diejenigen, so diesem zuwider handeln, angeben, widrigen Falls aber selbst dafür angesehen werden sollen.
- 3) Daß, wenn etwa solche Kämpfe, oder junger Aufschlag von dem, vor dem Hirthen gehenden Viehe beschädiget werden sollte; der Hirth, oder Schäfer solchen Viehes oder Schaafen unabkömmlich mit der Zuchthausstrafe, wenigstens auf 4 Jahre belegt, und daneben 25 Rthlr Strafe für den Angeber zu erlegen angehalten; und Falls er solche sofort nicht erlegen kann, von dem, ihm anvertrauten Viehe oder Schaafen, welche zum Schaden gegangen, ohne Rücksicht, wem solches gehöre, bis zum Ertrag von 25 Rthalern, und so viel sonst behuf etwa verurfachender Kosten nöthig, verkauft, und dem Angebern, ohne Unterscheid, ob die Angebung Amts halber geschehen, oder nicht, solche 25 Rthlr mit Verschweigung seines Namens baar ausbezahlet werden sollen.
- 4) Daß sofort, und so viel es die Witterung zulasset, die bereits gemachten Lannen- oder Fächtenkämpfe, als auch diejenigen Gründe, welche zu Fortsetzung solchen Holzbaues und künftigjähriger Beförderung mit Lannen- und Fächtensaamen werden angewiesen werden, zugemachet, und zu solcher Einsäung vorbereitet werden sollen.

Schließlich wird Beamten und sämtlichen Markenrichtern diese gemeinnützliche Beraufkaltung zu befeuern; die Vollziehung derselben zu befördern, und auf die Pflege und Unterhaltung der geschickenen Anlagen genauest acht zu lassen; insbesondere aber auch darauf scharf zu sehen aufgegeben, daß die Hirthen und Schäfer, welche auf eine unleidliche Art ihr Vieh und Schaafe von solchen neu angelegten Tannen- und Fuchtkämpfen nicht abhalten, mit der hieroben Art. 5to vermeldeten für ihre Bosheit kaum hinlänglichen Strafe belegt, und dadurch andere von dergleichen Bosheit abgeschreckt werden.

Dann soll Gegenwärtiges nicht allein von den Kanzeln verkündigt, und gehöriger Orten angeschlagen, sondern auch an Orten, wo wirklich vorherührte Tannen- oder Fuchtkämpfe angelegt sind, oder angelegt werden sollen, ein Exemplar sowohl den Bögten und Führern als auch Mahlkenten und Bauerrichtern zugestellt werden, welcher Letzterer solches der sämtlichen Gemeinheit, und den Schäferen vorlesen, und sodann an seine Hausthür anschlagen soll. Urkund kaiserlichlichen geheimen Kanzeley-Insigels, und der Widimacion. Münster den 14ten December 1772.

(L. S.)

Vt J. W. von Bösclager.

C. B. Münstermann.

No. 47.

Verordnung in Betreff des ohnberechtigten Jagens vom 8. Jun. 1775.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich, Erzbischof zu Köln, Bischof zu Münster, &c. &c.

Thun hiemit kund und zu wissen, daß Wir zur Erhaltung des Wildes, und zu Vermeidung des, durch unzeitiges Jagen den Früchten zugesüget werdenden Schadens zu verordnen gnädigt bewogen worden, wie folget:

1ten: Nachdem Wir mißfällig wahrgenommen haben, daß in Unserem Hochstifte Münster von verschiedenen nicht zur Jagd Berechtigten, des dawider erlassenen Verbots unangesehen, dem Wilde auf alle nur ersinnliche Art nachgestellt werde: so haben Wir die mit dem ohnberechtigten Jagen in dem Edicte vom 11ten Februarii 1765. gefetzte Strafe, mit sonstiger Weybehaltung solchen Edicts in den übrigen Theilen, zu schärfen, und die Belohnung des Angebers zu erhöhen gnädigt gut gefunden; Verordnen und befehlen demnach, Kraft dieses, daß derjenige, welcher zu jagen nicht berechtigt ist, und dennoch in Zukunft

dem Wilde, es sey mit Bezen, Stricken oder Schießten, obsonst nachzustellen sich untersehen, und darauf ertappet, oder dessen überwiesen wird, in fünfzig Rthaler Straf verfallen seyn, und falls er selbe zu erlegen nicht vermögend ist, auf zwey Jahr mit der Nuchthausstrafe belegt, hingegen dem Denuntianten, er sey, wer er wolle, mit Verschweigung seines Namens die Halbscheid obgedachter Strafgelder auf erfolgenden Beweis ausgezahlt, immittels aber auch nicht allein die fürstliche Jäger und Forstbediente, sondern auch die Jäger und Stückschützen der übrigen Jagd Berechtigten, die Bögte und Führer auf die Uebertreter gegen Erhaltung vorgemeldter Belohnung fleißig acht haben, und selbige angeben, bey verspührender Fahrlässigkeit oder derrerelben Verschweigung aber willkürlich bestrafet werden sollen.

2ten: Da zu Erhaltung des Wildes und der Kornfrüchten unsere treugehorsamste Landstände unterthänigst angetragen haben, daß die Haasen, Hünen und andere Jagden mit Bracken, Spionen, obsonst, von dem 1ten April bis den 8ten September unabänderlich geschlossen, und mit dem Vorbehalte, daß die hohe Jagden, wie auch Schneypfen, Enten, und Kurrhüner-Jagden, und zwar die letztere in den Büschen, Heiden und Mooren, anderster aber nicht, mit Hünnerhunden den dazu Berechtigten erlaube bleiben, und den Cavalieren sowohl, als anderen in ihren Hofesarten einige Haasen aufm Blate zu schieffen erlaubt seyn solle, männlichlichen unter namhafter Strafe verbotnen werden mögen; Wir auch keinen Anstand diesen landständischen Antrag landesherlich zu vergnüglichen gefunden haben: so befehlen Wir hiemit gnädigt, daß alle und jede Jagdberechtigte ohne Ausnahme, wes Standes, Würde, oder Condition dieselbe auch seyn mögen, bey fünfzig Rthaler Strafe sich des Jagens binnen der nunmehr von dem 1ten April bis den 8ten September einschließlich geschlossenen Jagdzeit, die obgemeldte zweyen Abfälle lediglich ausgenommen, so gewiß enthalten sollen, als sie widrigenfalls nebst Erlegung der verurtheilten Strafe zu Erfesung des an den Kornfrüchten etwann dadurch verursachten Schadens nach Maasgabe Unserer vorhöchstdgedachten gnädigsten Verordnung auf das schärfste, und ohne die mindeste Nachsicht angehalten werden sollen.

3ten: Da auch von treugehorsamten Landständen angezeigt worden, daß dem glaubwürdigen Vernehmen nach mit den von Domcapitularen, Cavalieren und anderen zur Jagd Berechtigten ausgegebenen Jagdschildern viele Mißbräuche und Unterschleife getrieben würden, indem einige damit verfehene Schüldschützen die Schilder auf edictmäßige Art nicht öffentlich trügen, andere aber dieselbe an fremde in den Domcapitularen- und Ritterschaftlichen Protocollen nicht benannte Personen ausliehen, oder gar verheuren; so verordnen Wir hiemit ferner gnädigt, daß in Zukunft keine andere Jagdschilder für gültig gehalten werden sollen, als jene, worauf die Namen derjenigen, von welchen und an welche sie ertheilet worden, deutlich angestochen seyn werden.

4ten: Wiederholten Wir dasjenige, was der Stückschützen halber, unterm 28ten März 1769 verfügt und verordnet ist, namentlich in dem Theil, daß die Jagdschilder öffentlich am Halse oder der Brust getragen, die Jagdschilder auch von niemand, als demjenigen, welchem sie ertheilet, mithin wessen Namen darauf angestochen seyn wird,